

Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung zum Fellbacher Herbst und die Durchführung des Spezialmarktes nach § 68 Abs. 1 GewO

7-9

Inhalt

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Ort der Veranstaltung, Veranstaltungstage und Zeiten	2
§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs	2
§ 5 Verhalten auf dem Festplatz	2
§ 6 Sauberhaltung, Entsorgung	3
§ 7 Haftung	3
II. Verfahren	3
§ 8 Öffentliche Bekanntmachung	3
§ 9 Standplätze	4
§ 10 Zulassung und Teilnahmebedingungen	4
III. Gebühren	5
§ 11 Gebührenerhebung	5
§ 12 Gebührensschuldner	5
§ 13 Gebührenberechnung	5
§ 14 Sicherheiten	5
§ 15 Entstehung und Fälligkeit	5
§ 16 Umsatzsteuer	5
V. Sonstige Vorschriften	5
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	6

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fellbach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin (nachfolgend „Stadt“ genannt), veranstaltet und betreibt den Spezialmarkt „Fellbacher Herbst“ als jährlich wiederkehrende, öffentliche, für jedermann zugängliche Veranstaltung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Ein Spezialmarkt ist gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren anbietet.

§ 3 Ort der Veranstaltung, Veranstaltungstage und Zeiten

1. Der Fellbacher Herbst findet in der Innenstadt der Stadt Fellbach auf den in der Festsetzung nach § 69 GewO bezeichneten Plätzen, Wegen und Straßen statt, im Folgenden: Festgelände.
2. Der Termin sowie täglichen Öffnungs- und Betriebszeiten werden jährlich auf den Internetseiten der Stadt Fellbach bekanntgegeben. In der Regel findet der Fellbacher Herbst am zweiten Oktoberwochenende statt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Den Marktcharakter des „Fellbacher Herbstes“ legt die Stadt fest und gibt ihn öffentlich bekannt (Marktkonzept).
2. Die Sortimente haben sich am Marktcharakter zu orientieren.
3. Auf dem „Fellbacher Herbst“ dürfen alkoholische sowie alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden
4. Auf dem „Fellbacher Herbst“ können auch unterhaltende Tätigkeiten (Fahrgeschäfte) im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausgeübt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Festplatz

1. Die Teilnehmer des „Fellbacher Herbstes“ haben mit dem Betreten des Festplatzes die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind ebenfalls zu beachten. Für den Fellbacher Herbst wird eine Sicherheitskonzept erstellt und in Abstimmung den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden jährlich fortgeschrieben; Die Teilnehmer werden über die für sie relevanten Anforderungen des Sicherheitskonzepts rechtzeitig vor der Veranstaltung informiert.
2. Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:

- a. Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, sowie Werbematerial aller Art außerhalb der Standfläche zu verteilen.
- b. Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Veranstaltung und Anwesenheit von Besuchern, ausgenommen auf Weisung der Veranstaltungsleitung.
- c. Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit während der Veranstaltung zu gestatten. Den Weisungen der Stadt und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Sauberhaltung, Entsorgung

1. Jede vermeidbare Verunreinigung des Festgeländes ist zu unterlassen. Es ist zu gewährleisten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
2. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Platz von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrriecht zu reinigen und eigenverantwortlich zu entsorgen.
3. Die Entsorgung von flüssigen Abfällen (Fett etc.) über die öffentliche Kanalisation ist strengstens verboten.
4. Das Aufstellen von geeigneten Abfallbehältnissen (Mülltonnen) kann insbesondere von Teilnehmern verlangt werden, an deren Stand infolge des Produktsortiments mit dem Anfall von größeren Mengen Abfall zu rechnen ist.

§ 7 Haftung

1. Die Teilnehmer übernehmen für die Flächen und Wege auf ihren Standflächen sowie für ihre Standaufbauten vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Teilnehmer haftet Dritten gegenüber für sämtliche Schäden die insbesondere durch seine Waren, seine Fahrzeuge, seine Verkaufseinrichtung und deren Zubehör, seine technischen Einrichtungen sowie im Zusammenhang mit seinem Verhalten bzw. dem seiner Erfüllungsgehilfen entstehen. Dies gilt auch für Pflichten nach § 7 Abs. 1 der Satzung. Für mögliche Schäden haben sie die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die gegen sie als Veranstalter geltend gemacht werden können vollumfänglich freizustellen.
3. Die Teilnehmer haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz für Ausfälle in Folge von Marktverlegungen oder wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. entfällt. Solche nicht zu vertretene Ereignisse sind neben kritischen Wetterereignissen auch nicht beherrschbare Umfeld Risiken, die eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Festbetriebes erforderlich machen können. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Teilnehmer haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Satzung. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, die Zulassung eines Teilnehmers zu widerrufen, wenn ein Schadensfall von ihm schuldhaft zu vertreten ist.
5. Teilnehmer am „Fellbacher Herbst“ haben eine Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden mit angemessenen Deckungssummen auf Anforderung nachzuweisen. Einzelheiten hierzu enthalten die Teilnahme- und Zulassungsbedingungen.

II. Verfahren

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Stadt gibt durch öffentliche Bekanntmachung die Teilnahme- und Zulassungsbedingungen (Marktkonzept) für den „Fellbacher Herbst“ bekannt, insbesondere:
 - den exakten Zeitraum sowie Charakter und Ziel der Veranstaltung
 - die Anforderungen an Art, Größe und Aussehen der Verkaufseinrichtungen
 - Form und Inhalt der Bewerbung sowie die Bewerbungsfrist
 - die zugelassenen Sortimente bzw. Anbietergruppen
 - Auswahlkriterien
 - sonstige Bedingungen.

Der Antrag auf Zulassung zum „Fellbacher Herbst“ ist bis zum in der jeweiligen Bekanntmachung benannten Bewerbungsschluss schriftlich und vollständig einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Stadt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

§ 9 Standplätze

2. Die zugelassenen Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
3. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt und ihre Beauftragten. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
4. Die Stadt weist die Standplätze nach Maßgabe und im Rahmen der Teilnahmebedingungen sowie der vorhandenen Flächen zu. Es besteht generell kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes, insbesondere auch nicht in einer bestimmten Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

§ 10 Zulassung und Teilnahmebedingungen

1. Die Stadt entscheidet in einem Auswahlverfahren nach öffentlicher Bekanntmachung über die Zulassung der Teilnehmer zum „Fellbacher Herbst“. Dies erfolgt nach den in **Anlage 1 bis 4** (Verzehrsortiment, Verkaufsgeschäfte, Schausteller, Festzelte) benannten Auswahlverfahren und -kriterien. Ferner wird neben der Attraktivität das Merkmal der Ortsansässigkeit berücksichtigt.
2. Als Zulassung gilt der Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt befristet und ist nicht übertragbar.
3. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zulassung versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz insbesondere vor, wenn:
 - a. der Teilnehmer oder seine Bediensteten gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zulassung, der Teilnahmebedingungen oder wiederholt gegen Einzelanweisungen der Veranstalterin oder ihrer Beauftragten verstoßen haben.
 - b. der Teilnehmer die fälligen Gebühren oder Nebenkosten nicht oder nicht fristgerecht bezahlt.
 - c. bekannt wird, dass bei Zuweisung bzw. Erteilung der Zulassung Versagungsgründe vorliegen.
 - d. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Teilnahme am Marktverkehr ungeeignet ist. Eine solche Ungeeignetheit liegt vor, wenn Umstände bekannt werden, dass der Antragsteller insbesondere gegen lebensmittel-, gewerbe-, hygienerechtliche oder steuer- und abgabenrechtliche Vorschriften verstößt bzw. verstoßen hat.
 - e. der Festplatz ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - f. der Teilnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten den „Marktfrieden“ gestört haben.
1. Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
2. Den Teilnehmern des „Fellbacher Herbstes“ werden gesonderte Teilnahmebedingungen übergeben, die Bestandteil der Zulassung sind und insbesondere bestimmen:
 - Marktfläche, Marktzeiten
 - Zuweisung, Widerruf und Räumung der Standplätze
 - Aufbau- und Abbau mit marktbetrieblichen und technischen Erfordernissen
 - Gestaltung der Verkaufseinrichtungen
 - sicherheitsrelevante Auflagen und Hinweise

III. Gebühren

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Standplätze auf dem „Fellbacher Herbst“. Diese wurden im Rahmen einer Gebührenbedarfsrechnung kalkuliert. Die Gebührenordnung gilt ab Bekanntgabe der Satzung bis auf Widerruf und ist als **Anlage 5** Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenschuldner innerhalb eines Standplatzes haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 5), das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die zugewiesene Fläche sowie die Art der Nutzung. Zusätzlich bemisst sich die Gebühr nach der Lage des Marktstandes innerhalb des Festgeländes.
3. Die Höhe der jeweiligen Gesamtgebühr ergibt sich aus den in der Gebührenordnung genannten Bedingungen.
4. Macht der Teilnehmer von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
5. Die Kosten für die Stromversorgung der Stände und Geschäfte, für den Bezug von Wasser und für die Beseitigung von Abwässern sind von den nach dieser Satzung erhobenen Gebühren nicht umfasst und werden separat in Rechnung gestellt.

§ 14 Sicherheiten

Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt bei der Erteilung der Zulassung eine Sicherheitsleistung für mögliche Folgekosten zu verlangen.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht für den „Fellbacher Herbst“ entsteht mit der Zulassung.
2. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt bei den Marktbeschickern durch Gebührenbescheid.
3. Die Gebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids zu entrichten.
4. Die Gebühren sind unbar zu entrichten. Der Gebührenpflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen. Wird im Einzelfall eine Barzahlung vereinbart, ist die Stadt berechtigt, je Zahlung eine zusätzliche Gebühr i.H.v. € 5,00 für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu erheben.

§ 16 Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Die zu entrichtende Gebühr erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe, in der sie die Stadt zu leisten hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

V. Sonstige Vorschriften

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:
 - a. Anbieten nicht zugelassener Waren (§ 4 Abs. 1 und 2),
 - b. die Bestimmungen zum Auf- und Abbau (§ 11 Abs. 1 bis 8),

- c. die Bestimmungen zum Verhalten (§ 5 Abs. 1 bis 5),
 - d. die Bestimmungen zur Sauberhaltung (§ 6 Abs. 1 bis 3),
-
- 2. sowie derjenige, welcher den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Veränderungen an öffentlichen Anlagen vornimmt, Weisungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder durch sein Verhalten den Marktfrieden stört oder gefährdet.
 - 3. Die Höhe des Verwarngeldes bzw. der Geldbuße richtet sich nach den §§ 56 bzw. 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Fellbacher Amtsblatt zum 27.03.2019 in Kraft.